

Musikstücke auf dem gewöhnlichen Klavier spielen zu können. Auch bei dem Herophon sei nach des Sachverständigen Messung die Entfernung der Zungenhebel von einander, die Anzahl derselben sowie die derselben entsprechenden Tonhöhen ganz genau gleich denen beim Arifon und Orpheus, so daß man die Notentafeln des Herophon mit verhältnismäßig geringen Aenderungen für die letzteren beiden Instrumente würde benutzen können. Uebrigens seien statt der durchlochten Notentafeln zur Bewegung der Zungenhebel noch andere Mittel anwendbar, wie feste Deckel, auf deren Unterseite in konzentrischen Kreisen Erhöhungen angebracht seien, entsprechend dem ursprünglichen Patent der Klägerin.

Arifon und Herophon hätten die gleiche Anzahl Töne von gleicher Tonhöhe. Sie seien von der Drehaxe ab gerechnet für die einzelnen Zungenhebel der Reihe nach folgende:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
a	h	d	e	a	h	cis	d	e	fis	gis	a	h	cis	d	dis	e
18	19	20	21	22	23	24										
fis	g	gis	a	h	cis	d										

Die Töne von 5 bis 12 bildeten eine Oktave der A-dur-Tonleiter, die von 1 bis 4 die begleitenden Baßtöne. Die Töne von 12 bis 21 gäben ebenfalls eine Oktave der A-dur-Tonleiter mit Einschaltung der Töne dis und g, welche zum Ausweichen in den Tonleitern der Ober- und Unterdominante sowie zum Spielen in der Fismoll-Tonart erforderlich seien. Die Töne 21 bis 24 gehörten der folgenden A-dur-Oktave an. Durch das Auflegen der Notentafel würden alle Zungenhebel niedergedrückt und blieben in dieser Lage so lange, bis bei der Notation irgend ein Loch der Scheibe über die Hebelspitzen komme. Die betreffende Spitze trete dann in das Loch ein, der Hebel werde gehoben und die betreffende Stimme komme zum Erörnen. Je länger die Spitze in der Oeffnung bleibe, d. h. je länger die Oeffnung in der Richtung der Kreisperipherie sei, desto länger halte der Ton an. Die Löcher auf der Peripherie des inneren oder ersten Kreises entsprächen dem tiefsten Tone a der obigen Tonreihe, die im zweiten dem Tone h, die im dritten dem Tone d u. s. w. Je weiter also die Löcher in radialer Richtung nach außen ständen, desto höher sei der entsprechende Ton; je länger die Oeffnungen in der Richtung der Peripherie, desto länger hielte der Ton aus. Für die äußeren Kreise müßten die Löcher nur verhältnismäßig länger werden als für die inneren. Wer nun die obige Reihenfolge der Töne sowie die Bedeutung der Stellung der Löcher in der Notentafel kenne, könne, wenn er musikalisch gebildet sei, nach einiger Uebung sich sehr wohl aus der Notentafel einen Begriff von dem ganzen Musikstück machen, ohne die innere Einrichtung des Herophons zu kennen. Man könne auch mit Leichtigkeit die Noten der Notentafel ohne weiteres in gewöhnliche Klaviernoten umschreiben. Ja, es sei sogar für einen Musiker gar nicht so sehr schwer, das aus dem Herophonnotenblatt befindliche Musikstück nach diesem direkt auf dem Klavier zu spielen, einige Uebung natürlich vorausgesetzt. Die Melodie allein nach der Herophonnotentafel direkt auf dem Klavier zu spielen, habe dem Sachverständigen selbst als Laien bei einigen entsprechenden Versuchen nicht die geringste Schwierigkeit gemacht.

Die Klägerin berief sich zur Rechtfertigung der Auffassung, daß die Wiedergabe von Musikstücken durch Musikspielwerke nicht unter das Urheberrechtsgesetz falle, auf die Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886.

Beide Vorinstanzen erkannten auf Abweisung der Klage, indem sie annahmen, daß die fraglichen Notentafeln sich als unerlaubte Vervielfältigungen der musikalischen Kompositionen des Beklagten darstellten. Gegen das Berufungsurteil legte Klägerin die Revision mit dem Antrage ein, unter Aufhebung desselben nach ihrem Klageantrage zu erkennen. Beklagter beantragte die Zurückweisung der Revision. Der Sachverhalt wurde entsprechend den Thatbeständen der Instanzurteile vorgetragen.

### Entscheidungsgründe.

Die Instanzgerichte haben in Anlehnung an die Auffassung des musikalischen Sachverständigenvereins die für das Herophon zur Wiedergabe der musikalischen Kompositionen des Beklagten bestimmten durchlochten Pappscheiben deshalb für unerlaubte Vervielfältigungen dieser Kompositionen im Sinne des § 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 erachtet, weil bei Kenntnis der Einrichtung des Herophons der musikalisch Gebildete diese Scheiben in Noten umsetzen, auch nach denselben die Melodie auf dem Klavier nachspielen könne. Ohne daß dieser Auffassung nach ihren thatsächlichen Unterlagen und den aus denselben gezogenen rechtlichen Folgerungen entgegengetreten werden soll, fragte es sich doch, ob das gleiche Ergebnis nicht in einer unmittelbarer Weise, bei welcher es einer Qualifizierung der Pappscheiben als Noten nicht bedarf, bei welcher aber die Beeinträchtigung des Urheberrechts an den Original-Musikstücken gerade in der Richtung, in welcher sie vorzugsweise durch die Pappscheiben bewirkt wird, zur richtigen Geltung käme, zu begründen ist. Denn offenbar beruht die in erster Instanz stattfindende Beeinträchtigung des Komponisten durch die Verbreitung dieser Pappscheiben

nicht in der Benutzbarkeit jener Pappscheiben als Noten zum Zweck des Ablebens der Melodie oder des Spielens derselben auf einem anderen Instrument als dem Herophon, sondern darin, daß mittels dieser Scheiben in Anwendung auf das zu einem mäßigen Preise käufliche und einen geringen Raum beanspruchende Herophon die Komposition ohne Anwendung musikalischer Kenntnisse von jedem zu Gehör gebracht werden kann, woraus sich wegen der leichten Zugänglichkeit dieses Mittels der Wiedergabe für die weitesten Kreise und der vom Standpunkt des ästhetischen Kunstgeschmacks aus durchaus untergeordneten Art der Wiedergabe, welche durch das Mittel der Wiedergabe bedingt ist, die rasche Abnutzung der Komposition, deren das bessere Publikum deswegen schnell überdrüssig wird, und eine Beeinträchtigung des Absatzes derselben mittels der für eine Wiedergabe des Musikstücks auf Instrumenten, die für die Anwendung menschlicher Kunstbetheätigung bestimmt sind, bestimmten Noten ergibt.

Die Frage, welche die Instanzgerichte und der Sachverständigenverein unentschieden gelassen haben, ist die, ob eine Darstellung eines Schriftwerkes, um als unstatthafte Vervielfältigung desselben im Sinne des Urheberrechtsgesetzes qualifiziert werden zu können, durchaus selbst ein Schriftwerk, diesen Begriff in weitester Bedeutung genommen, also etwas sein muß, was, als Aufzeichnung sich an den Gesicht- oder Tastsinn des Wahrnehmenden wendend, erst mittels Bethätigung seines Intellekts für ihn in die wahrnehmbare Erscheinung der geistigen Schöpfung umgesetzt wird, oder ob nicht darunter auch die Schaffung eines Gegenstandes fällt, der, ohne daß es solcher Vermittelung bedarf, automatisch oder mittels fortgesetzter, aber rein äußerlicher Handgriffe die Originalschöpfung zur Wiedergabe bringt, sobald nur der Gegenstand mittels eines mechanischen, die Erzeugung einer Vielheit gleicher Exemplare gestattenden Verfahrens hergestellt ist.

Das letztere ist diesseits angenommen worden. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 begrenzt die Wiedergabe von Schriftwerken, gegen welche der Urheber geschützt sein soll, nach ihrer Art in keiner anderen Weise, als daß es eine »mechanische Vervielfältigung« des geschützten Werkes sein muß [vergl. §§ 1, 4, 45]. Jede mechanische Vervielfältigung heißt nur, wie dies § 4 Absatz 1 ausdrücklich sagt und § 5 durch die Hinzufügung des § 4 in einer Parenthese wiederholt, Nachdruck. Letzteres ist lediglich die Bezeichnung des juristisch-technischen Begriffes, nicht die Kennzeichnung der Art der Wiedergabe.

Daß das Erfordernis »Schriftwerk« für das zu schützende Original nicht die Bedeutung hat, daß dieses ausgezeichnet sein müsse oder auch nur ausgezeichnet werden solle, sondern nur die, daß es fähig sei, durch Schrift mitgeteilt zu werden, also die Fähigkeit habe, ein Verlagsgegenstand zu sein, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten, vergl. § 5a und b. Auf dieser Geeignetheit zur Mitteilung durch Schrift in einer leicht herstellbaren Vielheit von Exemplaren beruht der vermögensrechtliche Wert der litterarischen Geistes schöpfung und sie hat den Grund zum Schutze des geistigen Eigentums als Vermögenrecht gegeben. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß auch die als Eingriff in dieses Recht zu behandelnde Wiedergabe in derselben Form stattfinden müsse, welche als Form bei der berechtigten Vervielfältigung seitens des Urhebers im Wege einer Verlagstätigkeit besonders ins Auge gefaßt ist und den Grund zur Anerkennung des Urheberrechts gegeben hat. Offenbar kann die Ausbeutung der berechtigten Wiedergabe in jener hauptsächlich in Betracht kommenden Form auch durch eine unberechtigte Wiedergabe in anderer Form erheblich beeinträchtigt werden. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung findet aber das Gesetz in jeder Wiedergabe, die das Ergebnis eines Herstellungsprozesses ist, der die Herstellung einer Vielheit gleicher Exemplare ermöglicht. Die einheitliche Vielheitsnachbildung in irgend welcher Form ist es, gegen welche das Gesetz den Urheber schützen will, wie sie denn auch in Wirklichkeit, gleichviel in welcher Form sie erfolgt, stets geeignet erscheint, die Ausnutzung des Rechts des Urhebers auch in seiner hauptsächlichlichen Form der Wiedergabe, der der Vervielfältigung durch die Schrift, zu beeinträchtigen.

Ein innerer Grund, weshalb nur die Wiedergabe unstatthafte sein soll, welche durch Zeichen erfolgt, auf Grund deren der Wahrnehmende erst unter Anwendung eigener geistiger Thätigkeit das Werk sich zur Erscheinung bringt, während sie statthafte sein soll, wenn ihm vermöge der besonderen körperlichen Vorbildung des musikalischen Gedankens diese geistige Thätigkeit erspart wird und eine rein mechanische Thätigkeit zur Darstellung des Werkes genügt, ist nicht ersichtlich. [Vergl. Kohler, Autorrecht in Iherings Jahrbüchern Band 18, Neue Folge VI Seite 360, im Separatabdruck Seite 231]. Insbesondere ist nicht aus dem Begriffe des litterarischen Erzeugnisses zu folgern, daß, was nicht durch Lesen erfasst werden kann, auch nicht die Wiedergabe eines litterarischen Erzeugnisses sein könne. Es wäre schief, als das Mittel, durch welches das litterarische Erzeugnis wirken soll, gerade die Erfassung durch Lesen zu bezeichnen. Die Sprache ist es, durch welche das litterarische Erzeugnis wirken soll und will, und die Fixierung des Worts in den rezipierten Ausdruckszeichen durch Druck oder Schrift giebt dem Wahrnehmenden entsprechend seiner geringeren oder größeren Uebung die Möglichkeit, die den Worten entsprechenden Vorstellungen und damit die Gesamterscheinung der geistigen Schöpfung durch Aussprechen der Worte oder auch ohne solches sich hervorzurufen. Gäbe es eine Mechanik, mittels deren man, ohne zu lesen, sich willkürlich die Wortsprache eines Gedichts zum Gehör bringen könnte, so wäre dies eine Wiedergabe dieses Gedichts.